

Amtliches.

Verfügungen der Behörden.

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos XIII. (S. W.) Armeekorps.

Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b* des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder nach § 5** der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

* Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbehörden im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

** Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

- a) Die Verfügung tritt am 20. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft. Für die Bestandsaufnahme sämtlicher Meldepflichtigen ist der am 27. Juli 1915, nachts 12 Uhr, vorhandene Bestand maßgebend.
b) Für die in § 3 Abs. 4 bezeichneten Gegenstände treten die Bestimmungen der Verfügung erst mit Empfang oder Einlagerung der Waren in Kraft.
c) Der Verfügung unterliegen auch die sonstigen nach dem 27. Juli 1915 bei den durch § 3 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. hinzukommenden Bestände, d. h. sie unterliegen den Bestimmungen betreffend die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5); sie sind auch in die zu meldenden Bestände (§ 2) einzurechnen.
d) Falls die in § 4 aufgeführte Mindestmenge am 27. Juli 1915 nicht erreicht ist, treten die Bestimmungen über die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5) für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestmenge überschritten wird.
e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebene Mindestmenge, so behalten die Bestimmungen über die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5) trotzdem ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Der Meldepflicht sind unterworfen:

Sämtliche gebrauchte und ungebrauchte Fertigfabrikate der nachstehend aufgeführten laufenden Nummern 1 bis 12, welche entweder ganz oder teilweise aus unlegiertem Kupfer (auch verzinkt oder mit einem anderen Ueberzug aus Metall oder Farbe) bestehen, soweit sie nicht bereits durch die allgemeine Verfügung M. 1. 4. 15 S. W. A. betreffend Bestandsmeldungen von Metallen vom 30. April 1915 getroffen sind.

Bezeichnung

- 1. Blanke Freileitungen einschließlich Fahrleitungen elektrischer Bahnen, liegende Schienenverbinder.
2. Kabel und isolierte Leitungen
a) oberirdisch verlegt, von mehr als 50 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters,
b) unterirdisch verlegt, von mehr als 25 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters.

Abz. Bezeichnung

- 3 Schaltanlagen
a) Blanke Leitungen: Sammelschienen, Anschließleitungen usw. von mehr als 50 qmm Querschnitt.
b) Schaltapparate: Trennschalter, Hebelhalter, Zellen-schalter usw. für mehr als 500 Ampere.
4 Transformatoren für mehr als 50 kVA.
5 Maschinen für mehr als 100 kW oder 135 PS:
a) Gleichstromgeneratoren, Gleichstrommotoren, Dynamoformern;
b) Drehstrom- und Wechselstromgeneratoren, Synchronmotoren;
c) Drehstrom- und Wechselstrommotoren und andere Maschinen.
6 Elektrochemische und elektrometallurgische Einrichtungen: elektrische Öfen, elektrolytische Väter usw.
7 Depositions- und Extraktionsapparate, Blasen, Kessel mit Dampferhaube, Kolonnen, Dephlegmatoren, Kondensatoren, Extraktionsapparate, -batterien usw.
8 Kühl- und Heizvorrichtungen, Kühlröhren, Kühlflangen, Gefrierzellen, Elementkühler, Boiler, Koch- und Siederöhren, Heizflangen usw.
9 Sonstige Gegenstände und Apparate, wie Feuerbüchsen, Kessel, Bottiche, Zylinder, Pfannen, Schalen, Schwimmer, Autoklaven, Walzen, Tiegel, Wasserbäder, Trockenschränke, Trockenbleche usw. sowie kleinere Gegenstände wie Flaschen, Kannen, Kasserollen, Teller, Becher, Schöpfer, Hämmer, Stößel usw.
10 Rohrleitungen, Verbindungsstücke, Nähne, Ventile usw.
11 Auskleidungen (z. B. von Bottichen), Beschläge, Einfassungen usw.
12 Siebe, Filter, gelochte Bleche, Zentrifugentrommeln usw.
Ausnahmen sind in § 4 genannt.

† Die aufgeführten Bezeichnungen haben eine allgemeine Bedeutung. Es sind somit sämtliche Fertigfabrikate gemeint, die in den einzelnen Gewerken und Betrieben eventuell mit anderen spezifischen Fachausdrücken belegt werden.

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, Ortsbezirke, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
d) Personen, welche zur Wiederherstellung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handlungsgewerbe betreiben;
e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldebtag auf dem Verfabrik befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.
Gegenstände, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als den Bestimmungen der Verfügung unterworfen.
Sind in dem Bezirk der vergebenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Durchführung der vorliegenden Verfügung auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks, in welchem sich die Hauptstelle befindet, anässigen Zweigstellen gelten als Einzelbetriebe.

§ 4.

Ausnahmen.

Von den Bestimmungen des § 2 sind ausgenommen:
a) Bestände in Fertigfabrikaten, wenn das gesamte Kupfergewicht der Bestände der in § 3 bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. am 27. Juli 1915 gleich oder geringer als 150 kg ist;

- b) Gegenstände, die an Kupferteilen weniger als 10 v. D. ihres Gesamtgewichtes enthalten, wenn das Kupfergewicht in jedem einzelnen Gegenstande nicht mehr als 1 kg beträgt;
c) Meßinstrumente, medizinische und wissenschaftliche Apparate, Apparate für Nachrichtenübermittlung;
d) Gegenstände, welche das Kupfer hauptsächlich in Form von Draht von weniger als 1 mm Durchmesser oder in Form von Blech, Band oder Rohr von weniger als 0,5 mm Wandstärke enthalten;
e) Kunstgegenstände;
f) alle nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfügung aus dem Auslande bezogenen Gegenstände.

§ 5.

Bestimmungen, betreffend die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten.

Es ist verboten, Kupfer, welches aus Fertigfabrikaten entnommen wird, zu anderen Zwecken als zur Ausführung von Kriegslieferungen zu verwenden.

Kriegslieferungen im Sinne der Verfügung sind:

- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen: deutsche Militärbehörden, deutsche Reichsmarinebehörden, deutsche Reichs- und Staatsbahnenverwaltungen ohne weiteres;
b) diejenigen von deutschen Reichs- oder Staats-, Post- oder Telegraphenbehörden, deutschen königlichen Bergämtern, deutschen Holenbauämtern, deutschen staatlichen und städtischen Medizinolbehörden, anderen deutschen Reichs- und Staatsbehörden, in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

§ 6.

Nachweis der Bestandsüberprüfung.

Es ist ein Verzeichnis einzurichten mit gleicher Einteilung wie der Meldebogen, aus welchem der jeweilige Bestand der meldepflichtigen Kupfermengen ersichtlich ist.

Kendern sich die Bestände nach dem für die Bestandsaufnahme festgesetzten Meldebtag (27. Juli 1915), so muß im Falle des Bestandesverfalls ein Verzeichnis der Bestände, in welchem der jeweilige Bestand der Bestände, in denen der Bestandesverfall eingetreten ist, im Falle der Verarbeitung (siehe § 5), zu welchem Zwecke das den Gegenständen entnommene Kupfer verwendet wurde. Den Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden muß jederzeit die Prüfung des Verzeichnisses sowie die Besichtigung der vorhandenen Gegenstände gestattet werden.

§ 7.

Meldebefimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldebögen für Kupfer-Fertigfabrikate zu erfolgen. Die Vorbrude dieser Meldebögen sind in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich. Auf den Meldebögen ist mit anzugeben:

- a) wenn die fremden Vorräte gehören, soweit sich solche im Gewahrsam eines Meldepflichtigen befinden,
b) ob etwa und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits eine Beschlagnahme der meldepflichtigen Gegenstände erfolgt ist.
Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten. Die Briefumschläge sind mit der Aufschrift zu versehen: Meldebogen für Fertigfabrikate.
Die Meldebögen sind frankiert an die Metall-Mobilmachungsstelle des Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, vorchriftsmäßig anzufügen bis zu den nachstehend festgesetzten Zeitpunkten einzureichen. An die gleiche Stelle sind auch etwaige Anfragen, welche die vorliegende Verfügung betreffen, zu richten.
Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, bei Erstattung der Meldung ein Angebot zum Verkauf eines Teiles oder seines ganzen Bestandes an meldepflichtigen und nicht meldepflichtigen Kupfer-Fertigfabrikaten einzureichen.
Die Metall-Mobilmachungsstelle ist berechtigt, neue Bestandsaufnahmen und die Einreichung neuer Meldebögen hierüber in gewissen Zeitabschnitten zu verfügen.

§ 8.

Einreichungszeitpunkte.

Die Einreichungszeitpunkte der Meldungen richten sich nach der Gesamtmenge des gemeldeten Kupfers und sind wie folgt festgelegt: bis zum 10. August 1915 sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 150 bis 1000 kg erstrecken, vom 10. bis zum 15. August sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 1000 bis 5000 kg erstrecken, vom 15. bis zum 20. August sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 5000 kg erstrecken.

Die R. Oberämter werden ersucht, für Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsblättern sorgen zu wollen.

Stuttgart, den 20. Juli 1915.

Der stellv. kommandierende General von Marchtaler.

Sonderdruck aus dem „Staatsanzeiger für Württemberg“, Nr. 167 vom 20. Juli 1912.

Ständische

Verordnung des Königs

Die Ständeversammlung des Landes Württemberg hat am 12. Juli 1912 beschlossen, die nachfolgenden Bestimmungen zu erlassen:

Nr.	Name	Geburtsort	Geburtsdatum	Todesdatum	Todesort
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50